



Fraktion LÖS

Anfrage

Eingang am 06.06.2021

Vorlagen-Nr.

F-7040/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	07.06.2021
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2021

Titel:

**Anfragen & Kritik
zur Neufassung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Luckenwalder
Kinder in Berliner Kindertagesstätten - Fraktion LÖS**

Sehr geehrte Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide,

wie im BKS Ausschuss angekündigt stelle ich Ihnen, im Namen der Fraktion LÖS, fragen zur Neufassung der Gebührensatzung und nutze die Möglichkeit, um Ihnen Kritik und Anregungen zu übermitteln. Gerne nehmen Sie auch zur der Kritik Stellung. Die Fragen sind alle einzeln zu beantworten.

**1. Kritik am Zeitmanagement des z.B. BKS und der generellen kurzen
Debattenzeiträume:**

Wie auch im BKS am 28.10.2020 erfolgte die Diskussion im BKS am 02.06.2021 erst zu fortgeschrittener Stunde. Weniger dringliche Themen wurden vorgezogen und darüber 3h debattiert, ab ca. 21:30 Uhr(!) begann erst die Diskussion zu den komplexen Sachverhalten der Kita-Elternbeitragsordnung mit erheblichen Auswirkungen für über 1.000 Eltern, für die freien Träger und für den städtischen Haushalt. Die Folge der späten Diskussion: Einige Ausschussmitglieder verließen vorzeitig die Runde, die Aufmerksamkeit ließ nach und die physische Überforderung wurde spürbar. Das ist dem Thema nicht angemessen. Themen, über die sich die Verwaltung wegen eigener Ressourcenknappheit und Themenkomplexität extern beraten lässt, sollen die Abgeordneten in wenigen Minuten am Ende einer langen Sitzung debattieren. Das ist unfair gegenüber den ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern. Wir erinnern auch an die sehr kurz gehaltenen Zeiträume zur Haushaltsdiskussion, wo man gerne z.B. tiefer in die Kitapositionen eingestiegen wäre. Wir bitten mit Nachdruck sowas in Zukunft besser zu organisieren.

**2. Kritik an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und im BKS allgemein
vorgebrachten Argumenten der Amtsleitung zum Entwurf der**

Elternbeitragsordnung (EBO):

Um den Ausschussmitgliedern und Stadtverordneten eine sachgerechte Diskussion zu ermöglichen, wäre es angemessen gewesen, wenn die Amtsleitung ca. zwei – drei Varianten an Staffelungen der EBO vorgestellt hätte. Wir schätzen insbesondere mit Hilfe von IPM wäre das möglich gewesen. Andere Kommunen beteiligen jedenfalls so ihre Abgeordnete. So hätte man über die sozialverträglichen Auswirkungen für die Eltern anhand dieser Varianten debattieren können und sachgerecht haushälterische Auswirkungen gegenüberstellen können. Leider passierte das nicht schon in 2020!

Schon zur letzten Haushaltsdiskussion hatte unsere Fraktion kritisch hinterfragt, dass im Haushalt 2021 keine wesentlichen Kostensteigerungen für die Stadt aus der neuen Kita-Finanzierung ab 2021 aufgeführt sind. Es wurde von der Stadt als gering erwartete Erhöhung eingeschätzt.

Nunmehr haben wir die Auffassung, dass die Vorlage (Entwurf der EBO) zuerst dazu dient, den offensichtlich viel zu gering ab 2021 geplanten Defiziten aus der Kitafinanzierung Rechnung zu tragen. Die freien Träger werden nach unseren Informationen von der Stadt gezwungen, dass sie sich mit einer maximalen Abweichung von 10% an die Variante der Stadt orientieren sollen. Aus unserer Sicht gibt es zwar dafür keine juristische Handhabe für die Stadt, da Trägerhoheit ein im KitaG hohes, gesetzlich mehrfach verankertes, Gut ist. Aber die Träger wollen nicht ungewiss sein, ob sie ihre sachgerechten Kosten von der Stadt refinanziert bekommen. Wir haben von den drei Trägern erfahren, dass sie sich sehr wohl eine deutlich sozialvertragliche Staffelung wünschen würden. Diese Aussagen stehen im Gegensatz dazu, dass der Amtsleiter darstellt, dass alle Träger freiwillig den Weg mit der Stadt mitgehen würden.

Die mehrfach vom Amtsleiter vorgebrachten Argumente, der Entwurf der EBO wäre mit dem Jugendamt (persönlich) vorabgesprochen und man hätte sich bei persönlich gut bekannten RA's informiert, dass die EBO juristisch zulässig wäre, hinterlässt ein faden Beigeschmack. Es ist nicht die Frage, „Ob“ diese EBO für das Einvernehmen mit dem Jugendamt ausreichende Minimalstandards enthält. Die Spielräume zur Einvernehmensherstellung mit dem Jugendamt (§ 17 Abs. 3 S. 2 KitaG: Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge) sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen und fast vollkommen unkritisch und letztlich nur eine risikoarme Formalie. In TF entscheidet auch nicht mehr der Jugendhilfeausschuss darüber, wie es bis vor kurzem noch üblich war.

3. Warum wurde das Verfahren so organisiert, dass die zeitliche Not so groß wird?

Der gesetzliche Termin (31.07.2021) (KitaG § 24) ist seit drei Jahren bekannt und im BKS seit 2018 debattiert worden. Die freien Träger kommen in große Not, weil sie erst Ende Mai 2021 den Entwurf zur EBO der Stadt kennenlernen konnten und nun ebenfalls unter hohem Druck entscheiden müssen, ob sie sich der Stadt hingeben, sich der für freie Träger völlig untypische EBO anzupassen oder den eigenen Weg zu gehen – mit dem Risiko, sich seiner Finanzierung durch die Stadt Luckenwalde nicht sicher zu sein.

4. Warum stellt die Stadt nicht einen zusätzlichen Entwurf der EBO vor, die sich konsequent an den öffentlichen Empfehlungen des Ministeriums (MBS, Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, 17.12.2019), der „AG 17“ und des Landeselternbeirates orientiert?

Fast 100 Fachexpert*innen und Juristen aus dem ganzen Land und aus unserem Landkreis entwickelten diese Empfehlungen. Diese Empfehlungen wurden veröffentlicht, damit landesweit vergleichbare EBO's entstehen und die Eltern nicht mehr den kaum nachvollziehbaren hohen Unterschied der Beitragskalkulation in den jeweiligen Kommunen ausgeliefert werden. Es ging dabei auch um soziale Gerechtigkeit und um Bildungsgerechtigkeit im Land und dass einige Eltern es als zutiefst ungerecht empfinden, dass sie mit ihrem Einkommen dafür erhalten sollen, wenn sie in einer ärmeren Kommune leben.

5. **Warum orientiert sich die Stadt nicht an der Vorlage des Landkreises, der seit 2020 eine Muster-EBO für Kindertagesstätten und Tagespflege veröffentlicht hat, genau auf den Landesempfehlungen aufsetzt und sie auch selbst anwendet? (Anlage)**
6. **Warum debattiert die Stadt nicht erstmal grundsätzlich und gemeinsam über die Bedeutung von „sozialverträglicher Staffelung“ mit den Abgeordneten, Trägern und Eltern?**
7. **In welcher Art und Weise wurden Eltern beteiligt?**
8. **Weshalb argumentiert die Verwaltung mit den deutlich geringeren Werten?**

In Erinnerung an die bisherige EBO der Stadt wurde im BKS festgestellt (Folien Amtsleitung), dass die bisherigen monatlichen Platzkosten bei 8/4h mit 258,77€, 211,76€ bzw. 112,84€ (Krippe, Kiga, Hort) im Vergleich zu den ehemals deutlich höheren Beiträgen festgelegt worden waren. Kalkulatorisch ergibt sich, dass unter Beachtung der bisherigen EBO-Tabelle und den Einkommenskappungsgrenzen von ca. 82.500€, 56.800€ und 76.200€ jedoch Höchstbeiträge von ca. 473€, 266€ und 190€ berechnet worden sind. Diese Werte sind für die Qualifizierung der EBO entscheidend.

- a. Auf welche Kalkulationsbasis bezogen sich die Höchstwerte?
 - b. Haben die freien Träger ebenfalls diese Höchstbeiträge berechnet?
9. **Gab es eine juristische Überprüfung der bisherigen städtischen Höchstbeiträge der Stadt Luckenwalde (z.B. durch eine Klage)? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Und wenn nein, denken Sie, dass die bisherigen Höchstelternbeiträge rechtskonform waren?**
 10. **Welche Kosten sind im Vergleich zur bisherigen EBO-Kalkulation deutlich geringer geworden und welche Einnahmen haben sich deutlich erhöht?**

Die neu kalkulierten Höchstbeiträge, welche die Basis für alle weiteren Kalkulationsschritte der EBO sind, sind deutlich niedriger (175€, 114€, 78€) als bisher. Es war doch sonst immer von steigenden Kitakosten die Rede?

11. **Stellen Sie bitte auf der Basis der IPM-Kalkulationen dar, wie sich die Höchstbeiträge für Krippe, Kiga und Hort für die Stadt berechnen. Nennen Sie bitte dazu die wesentlichen Kostenbestandteile einer Platzkalkulation und führen Sie die Werte für die städtische Einrichtung auf (Basis 2019/2020).**
 12. **Wird die Stadt der gesetzlichen Anforderung nach §17 Abs. 2 S. 3 KitaG gerecht?**
- Da öffentliche Gebühren für die Kitanutzung erhoben werden, besteht das Recht, diese Kalkulation offen zu legen (Im Unterschied zu den privatrechtlichen freien Kitaträgern).
13. **Wie viele Elternhaushalte (für alle Kitas) wären von der Verminderung der Kappungsgrenze um teilweise 50%(!) betroffen? Also mit dieser EBO den Höchstbeitrag zahlen müssten.**
 14. **Inwiefern sind in der Platzkostenkalkulation Sicherheitszuschläge enthalten, um z. B. prospektive Kostensteigerung einzupreisen?**
 15. **Für was dient die rechte Spalte auf dem Kalkulationsblatt?**

Wieso nur „frei Träger“? Wir sind davon ausgegangen, dass bisher die freien Träger und die Kommune die gleichen Beiträge berechnet haben?

16. Sind die vom Land zusätzlich finanzierten Einnahmen für Beitragsausfälle auskömmlich?

Nach KitaG erhalten die Kitaträger vom Land einen Ausgleich für die Eltern, die gesetzlich vom Elternbeitrag befreit sind. Haben sich diese Einnahmen wesentlich auf die Höhe der durchschnittlichen Platzkalkulation ausgewirkt?

17. Warum bestimmt die Stadt völlig untypisch, dass die erste Spalte im Hort 4-5h beträgt und nicht wie üblich nur den gesetzlichen Mindestanspruch von 4h?

Insbesondere, die Kitaeinrichtungen, welche lange Öffnungszeiten absichern und eine hohe Anzahl Berufstätiger haben, sind auf flexible und längere Betreuungszeitmodelle angewiesen und bedürfen eventuell eine zusätzliche Zeitspalte (z.B. 10h und drüber). Entsprechend der Gesetzeslage wären die durchschnittlichen Höchstplatzkosten (=100%) der längsten Betreuungszeit zuzuordnen.

18. Inwiefern hat sich die Verwaltung mit folgenden weiteren Differenzierungsmöglichkeiten der Elternbeitragsstaffelung auseinandergesetzt und zu welchem Ergebnis kam sie?

- a. Lineare Staffelung: gleichmäßige Belastung jeder Einkommensstufe
- b. Progressive Staffelung: höhere Belastung höherer Einkommensstufen
- c. Degressive Staffelung: höhere Belastung mittlerer Einkommensstufen

19. Wir bitten um Darlegung weiterer Vertragsbestandteile wie:

- a. Eine Mustervereinbarung mit den Eltern
- b. Eine Kitaordnung (z.B. mit Hinweisen zur Hausordnung)
- c. Musterdatenschutzerklärung zum Umgang mit den personenbezogenen Daten

20. Wir wünschen uns einen Passus zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlagen für Verarbeitung personenbezogener Daten:

- a. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- b. § 35 SGB I, 4 Kapitel (§§ 67 ff.) SGB X (Schutz der Sozialdaten), §§ 61 bis 68 SGB VIII

21. Ist das Essengeld in Zukunft einheitlich oder Trägerspezifisch?

Es fehlt eine Angabe zum Essengeld (Elternzuschuss) und wie in Zukunft darüber verfahren werden soll. Nach §17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (Essengeld).

22. In welchem Rhythmus wird es eine Neukalkulation der EBO geben, bzw. eine Prüfung, ob Veränderung bei den Platzkosten eine Anpassung der EBO erforderlich machen?

Antwort der Verwaltung – Amt Bildung, Jugend und IT:

- 1) Die Reihenfolge der Beratungsgegenstände können durch den Ausschuss durch Anträge zur Tagesordnung verändert werden.

- 2) Die Stadtverwaltung stellt den Stadtverordneten die aus ihrer Sicht beste Option zur Beschlussfassung vor. Es ist bisher üblich, dass die Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, der zu entscheiden ist und nicht mehrere Varianten zur Auswahl stellt. An diese Gepflogenheit haben wir uns auch in diesem Fall gehalten. Im Übrigen ist die Materie so komplex und kompliziert, dass eine Variantendiskussion eher verwirrend als klärend erscheint.
Die Unterstellung, dass mit der Gebührensatzung eine Unterdeckung im Defizitausgleich der Kita-Finanzierungsrichtlinie ausgeglichen werden soll, muss zurückgewiesen werden. Nach unserer Einschätzung wird die neue Beitragssatzung nicht zu einer Erhöhung der Einnahmen führen.
Ebenfalls zurückgewiesen wird die Darstellung, dass freie Träger in der eigenständigen Wirtschaftsführung eingeschränkt und „gezwungen“ wurden. Die Träger wurden am Prozess beteiligt und standen im offenen Austausch mit der Stadt.
- 3) Die Stadtverwaltung hat den Prozess über die letzten Jahre intensiv vorangetrieben und durch die Beauftragung von IPM für alle Träger im Stadtgebiet eine Dienstleistung finanziert, die von den Trägern in Anspruch genommen wurde und sie selbst erheblich entlastete. Über die Umsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich entscheiden die Träger selbstständig – auch hinsichtlich des jeweiligen Zeitplans.
- 4) Die Empfehlungen des Ministeriums wurden ohne Beteiligung der Kommunen (im Sinne der Gemeinden) entwickelt. Aus unserer Sicht verschiebt die MBJS-Tabelle wesentlich die Finanzierungsverantwortung vom Land und den Landkreisen auf die Gemeinden. Sofern das Land eine beitragsfreie frühkindliche Bildung wünscht, muss auch eine ausfinanzierte Kostenübernahme ohne Mehrbelastung der Gemeinden sichergestellt werden.
- 5) Siehe Punkt 4, ergänzt um den Hinweis, dass der Landkreis bei der Anwendung der Tabelle lediglich die deutlich geringer vorhandenen Plätze der Kindertagespflege kompensieren muss.
- 6) Eine „sozialverträgliche Staffelung“ wird in Abhängigkeit von politischer Überzeugung sehr unterschiedliche Ausprägungen haben. Für uns sind die verwaltungsrechtlichen Vorgaben maßgeblich, nach denen für eine Beitragstabelle zur Errichtung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch zum Aspekt der Sozialverträglichkeit hergestellt werden muss. Die Vorlage der Stadtverwaltung beachtet zudem die in den letzten Jahren erfolgten Auslegungen dieses Aspekts durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.
- 7) Die Beteiligung von Eltern zur Neufassung der Gebührensatzung ist nicht vorgesehen.
- 8)
 - a. Die in der Frage angegebenen Werte von 258 €, 211 € und 112 € beziehen sich auf das Rechenbeispiel auf den Folien 5 und 6 der Präsentation zu diesem TOP im BKS-Ausschuss. Es handelt sich hierbei nicht um die zulässigen Höchstwerte.
 - b. Die Höchstbeiträge eines jeden Trägers errechnet sich aus dem maximalen

Elternbeitrag (Platzkosten minus institutioneller Zuschuss) multipliziert mit dem täglichen Betreuungsumfang. Aufgrund unterschiedlicher Platzkosten sind auch trügerspezifische Höchstbeiträge ermittelt worden.

- 9) Gegen die bisherige Gebührensatzung wurde kein Klageverfahren geführt. Die Satzung wurde 2005 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und war zur damaligen Rechtslage rechtskonform. Notwendige Anpassungen durch Landesvorgaben (z.B. durch die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung) wurden im Rahmen des Verwaltungshandelns umgesetzt.
- 10) Die Kostenkalkulation einer Kindertageseinrichtung ist eine komplexe Berechnung, die Kosten in unterschiedliche Kategorien klassifiziert. Ein Vergleich mit der konzeptionell vollständig anders durchgeführten Kalkulationsgrundlage der bisherigen Beitragssatzung ist nicht möglich. Die von Ihnen dargelegten „Höchstbeiträge“ sind die im Rechenbeispiel ermittelten Gebühren für die Nutzung von Krippe, Kindergarten und Hort mit einem beispielhaft dargestellten Einkommen unterhalb der Kappungsgrenze. Es handelt sich hierbei nicht um die Höchstbeiträge für die jeweiligen Betreuungsformen.
- 11) Wie bereits im Ausschuss erwähnt, hat sich die Stadtverwaltung für die beiden Betreuungsformen Krippe und Kindergarten entschieden die jeweils günstige Referenzeinrichtung der Stadt als Maßstab der Gebührenberechnung für Luckenwalder Kinder in Berliner Kindertageseinrichtungen zu nehmen. Diese Kinder werden ohne Erhebung von Elternbeiträgen in Berlin betreut (Landesregelung in Berlin), müssen jedoch an die Stadt Luckenwalde einen Beitrag zahlen, da zwischen dem jeweiligen Bezirk des Landes Berlins und der Stadt Luckenwalde ein Kostenausgleich erfolgt. Die Grundlage bildet der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001. Die Berechnung der jeweiligen Referenzeinrichtung kann aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit IPM und der umfangreichen Darstellung von betriebsinternen Informationen der jeweiligen Träger nicht erfolgen.
Die wesentlichen Informationen zur Berechnung des Beitrages für den städtischen Hort finden Sie in der Präsentation für den BKS-Ausschuss, Folien 3 und 4.
- 12) Die Einhaltung von § 17 Abs. 2 S. 3 KitaG wird im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft und ist in der Kalkulation natürlich eingehalten worden.
- 13) Diese Frage lässt sich derzeit nicht beantworten. Zum einen verändert sich die Methode zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens. In der im Finanzausschuss am 7.6.2021 präsentierten PPP wurde dies anhand von zwei Beispielen näher erläutert. Es kann nicht eingeschätzt werden, wie viele Familieneinkommen künftig die anrechenbare „42.000-Euro-Marke/Jahr“ durchbrechen.

Es fehlen uns auch Erkenntnisse, wie sich die Einkommensstruktur stadtweit und in den einzelnen Kitas der freien Träger darstellt. Anhand der einzigen Kita in städtischer Trügerschaft, in der wir über Einkommensdaten der Gebühren

entrichtenden Eltern verfügen, haben wir folgende Erkenntnis gewonnen: Für 60 von 105 Kindern werden keine Gebühren erhoben. Das Jugendamt zahlt pro Fall lediglich 12,50 EUR, die Stadt trägt die übrigen 160,50 EUR. In zwölf Fällen wird der Höchstbetrag fällig.

- 14) Wie im BKS-Ausschuss erläutert (Präsentation Folie 2) beruht die Kostenstruktur für die Berechnung auf den Jahren 2016 bis 2018, welche durch Preisindizes der statistischen Ämter für die Jahre 2019 bis 2022 hochgerechnet worden sind. Sicherheitszuschläge sind nicht enthalten und würden auch zu einer rechtlich fragwürdigen Kalkulation führen.
- 15) Da die Erhebung von Beiträgen für in Berlin betreute Kinder eine Randerscheinung (n=2) darstellt, sollte mit „freie Träger“ verdeutlicht werden, dass diese stadteinheitlichen Beiträge für Krippe und Kindergarten im Wesentlichen durch die freien Träger erhoben wurden. Das Wort „freie“ kann an dieser Stelle jedoch gestrichen werden, ohne dass sich die Aussage verfälscht. Im BKS-Ausschuss wurde erläutert, dass diese Spalte eine Annäherung an eine Umrechnung alt – neu ist, auch wenn es aufgrund einer linearen Umrechnungsmethode von bereinigten Bruttoeinkommen zu bereinigten Nettoeinkommen leichte Verschiebungen um bis zu einer Beitragsstufe bei einzelnen Einkommenskonstellationen kommen kann.
- 16) Nein, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kompensiert 12,50 EUR von 173 EUR ungedeckter Kosten. Die verbleibenden 161,50 EUR muss die Stadt Luckenwalde tragen.
- 17) Grundlegend sind Träger in der Definition der Betreuungsumfänge frei. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG fordert eine angemessene Berücksichtigung von unterschiedlichen Betreuungsumfängen in der Beitragsberechnung. Diese Vorgabe ist erfüllt. Eine Unterscheidung zwischen „typisch“ und „untypisch“ gibt der Gesetzgeber nicht vor. Die von uns vorgelegte Tabelle begünstigt Eltern mit 5 h Betreuungsumfang gegenüber Ihrem Vorschlag, was wir für sozial vertretbar halten.
- In § 9 Satz 5 KitaG legt der Gesetzgeber fest, dass die Betreuungszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten solle. Würde entsprechend Ihrem Vorschlag eine eigene Kategorie eingeführt „10 h und drüber“, dann wird damit suggeriert, dass auch diese Betreuungszeit ein Regelfall sei. Ein Betreuungsumfang von über 10 Stunden ist als Ausnahmefall zu bewerten und wird daher in unserem Entwurf durch die jeweils dritte Spalte der Betreuungsumfänge mit abgedeckt.
- 18) Die von Ihnen vorgeschlagenen Optionen wurden rechnerisch geprüft, führten jedoch zu Ergebnissen, die als sozial unangemessen (degressiv) bewertet wurden bzw. eine deutliche Erhöhung von kommunalen Zuschüssen erfordert hätten (progressiv).
- 19) Die Mustervereinbarung mit den Eltern kann erst nach Beschluss der Satzung bereitgestellt werden und ist kein Bestandteil dieser. Eine Benutzerordnung wird es künftig nicht geben, hierzu verweise ich auf den § 9 der Gebührensatzung, mit dem wir die bisherige Benutzerordnung explizit außer Kraft setzen. Die Inhalte werden in den Betreuungsverträgen festgeschrieben. Für den Datenschutz gelten die Datenschutzregelungen und –hinweise der Stadt Luckenwalde.

20) Ihr Hinweis ist zur Kenntnis genommen worden, die Stadtverwaltung sieht keine Notwendigkeit zur Umsetzung. Personensorgeberechtigte, die einen Betreuungsvertrag abschließen, werden rechtskonform auf die Datenspeicherung und – verarbeitung hingewiesen.

21) Das Essensgeld im Sinne der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis wurde bereits in der Vergangenheit trägerspezifisch ermittelt. Dieses Verfahren muss auch für die Zukunft beibehalten werden, um rechtskonforme Kalkulationen zu erstellen.

22) Da die Stadt nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie Kita-Finanzierung die freien Träger zu einer Neuberechnung alle zwei Jahre verpflichtet, wird auch die Stadtverwaltung spätestens zum Kita-Jahr 2023/24 eine Neukalkulation vornehmen.

i. A. Lars Thielecke
Amtsleiter Bildung, Jugend und IT

Anlage Landeselternbeitragstabelle

Anlage Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)

Anlage Mustersatzung des MBS Brandenburg